## Keine Passpflicht bei subsidiärem Schutz und Abschiebeverbot

Liebe Kolleg\*innen,

wir bitten um Weiterleitung der unten stehenden Informationen an die Migrationsfachdienste.

Wir haben in den letzten Monaten mehrfach Rückmeldungen erhalten, dass es in der Praxis Probleme bei der Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alternative (subsidiärer Schutz) sowie § 25 Abs. 3 AufenthG (Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG) gibt, insbesondere, ob/ wenn dafür die Vorlage eines Passes verlangt wird.

Offenbar taucht die Problematik im ganzen Bundesgebiet immer wieder auf - und das, obwohl gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG von dem Erfordernis der Vorlage des Passes abzusehen ist und die Ausländerbehörden gemäß § 48 Abs. 4 AufenthG einen Ausweisersatz ausstellen müssten. Das Ergebnis unserer verbandsübergreifenden Abfrage innerhalb der BAGFW haben wir dem Bundesinnenministerium mitgeteilt, welches das Thema im Rahmen einer Ausländerreferententagung mit den Ausländerbehörden besprochen hat. Das BMI geht aufgrund der erfolgten Erörterung des Problems nunmehr davon aus, dass zukünftig keine Probleme mehr auftauchen sollten.

Wir empfehlen daher für Eure Beratungspraxis, - falls die Ausländerbehörde trotzdem weiterhin die Passvorlage oder Beschaffung eines Passes verlangt - die folgende Email des zuständigen Referats III im Bundesinnenministerium auszudrucken und vorzulegen:

"...vielen herzlichen Dank für Ihre E-Mail und der von Ihnen vorgenommenen Abfrage bei den anderen Verbänden.

Nach § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG ist von der Erfüllung der Passpflicht abzusehen, wenn ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt AufenthG (subsidiärer Schutz) oder 25 Abs. 3 AufenthG erteilt oder verlängert wird (vgl. § 8 Abs. 1 AufenthG). Die Erteilung oder Verlängerung eines AT ist in diesen Fällen nicht von der Erfüllung der Passpflicht nach § 3 Abs. 1 AufenthG abhängig zu machen.

Im Rahmen der Ausländerreferentenbesprechung (ARB) vom 9./10. Mai 2017 wird der Bund (BMI) auf die oben beschriebene Praxis aufmerksam machen und die geltende Rechtslage mit den Ländervertretern erörtern. Bei der ARB handelt es sich um ein in der Regel halbjährlich stattfindendes Treffen von Vertretern des Bundes und der Länder, um sich zu aktuellen Fachfragen des Ausländerrechts auszutauschen und zu verständigen.

Bei weiteren Rückfragen stehe ich jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Referat M 3 – Aufenthaltsrecht; humanitäre Aufnahme Bundesministerium des Innern Alt-Moabit 140, 10559 Berlin"

i. A. Katharina VogtReferentin für FlüchtlingspolitikArbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.